

Ö F F E N T L I C H E N I E D E R S C H R I F T

**über die Sitzung des Kreisausschusses
(KA/005/2014-2020)**

vom 17.11.2014

**im Sitzungssaal Pfaffenwinkel des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim, Pütrichstr.
8, I. Stock**

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 17:05 Uhr

Anwesende:

Landrätin:

Andrea Jochner-Weiß

Beschließende Mitglieder:

Susann Enders

Peter Erhard

Dipl.FinW (FH) Klaus Gast

Hans Geisenberger

Dipl.Ing. (FH) Karl-Heinz Grehl

Richard Kreuzer

Max Martin

Dipl.Designer (FH) Peter Ostenrieder

Wolfgang Taffertshofer

2. Stellvertreter:

Barbara Karg

Vertretung für Herrn Michael Asam

Roland Schwalb

Vertretung für Herrn Markus Loth

Entschuldigt fehlten:

Beschließende Mitglieder:

Michael Asam

Albert Hadersbeck

Markus Loth

Verwaltung: OVR Bachlatko, OVR Merk, OVR Hetterich, VR Leis, VAR Rehbehn, VI Wiler,

Presse: Weilheimer Tagblatt,

Schritfführerin: VAng Daiser

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Kenntnisnahme I/046/2014
3. Freisportanlage an der Glückaufhalle in Peißenberg;
Kostenbeteiligung des Landkreises bei der Errichtung einer Tartanbahn
Entscheidung 11/048/2014
4. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2013 und Bericht zum Jahresabschluss 2013 mit Erfolgsrechnung/Bilanz 2013 des Kreisaltenheims Schongau
Kenntnisnahme 11/057/2014
5. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Tonnen-
ausgabe und Tonnenrücknahme durch die Gemeinden
Entscheidung 11/054/2014
6. Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische
Nutzung von Schulgebäuden
Vorberatung 11.1/002/2014
7. Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische
Nutzung von Schulsportanlagen
Vorberatung 11.1/003/2014
8. Antrag der Bayernpartei vom 23.10.2014;
Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger
Vorberatung I/045/2014
9. Allgemeine Informationen

Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, die Tagesordnung akzeptiert und das Gremium beschlussfähig.

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die **Vorsitzende** eröffnete die öffentliche Sitzung.

2. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die **Kreisräte** nahmen von nachfolgenden Beschlüssen Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 21.07.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Weilheim-Schongau öffentlich bekannt gegeben werden:

ÖPNV im Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung gemäß

Art. 34 Abs. 3 KkrO;

Weiterführung der Nachtbus-Linien N 1 Ost und N 2 West

Es erging folgender Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die dringliche Anordnung über die Weiterführung der Nachtbus-Linien N 1 Ost und N 2 West **zur Kenntnis**.

Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung gemäß

Art. 34 Abs. 3 LKrO;

ÖPNV-Verkehrsleistungsverträge (Regionalverkehr Oberbayern GmbH - RVO -);

Weiterführung der vom Landkreis Weilheim-Schongau finanzierten Kursen ab

14.12.2014

Es erging folgender Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die dringliche Anordnung über die Weiterführung der vom Landkreis Weilheim-Schongau finanzierten Kursen ab 14.12.2014 auf den Linien 9602, 9653, 9659, 9821 und 9591 **zur Kenntnis**.

Bekanntgabe einer dringlichen Anordnungen gemäß

Art. 34 Abs. 3 LKrO;

ÖPNV-Verkehrsleistungsverträge (Enzian-Reisen);

Weiterführung der vom Landkreis Weilheim-Schongau finanzierten Kursen ab 14.12.2014

Es erging folgender Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die dringliche Anordnung über die Weiterführung der vom Landkreis Weilheim-Schongau finanzierten Kursen ab 14.12.2014 auf den Linien Herzogsägmühle – Peiting – Herzogsägmühle und Schongau – Herzogsägmühle – Schongau **zur Kenntnis**.

Vergaben

Förderschule Weilheim -

Kenntnisnahme Vergabe Schulküche

Es erging folgender Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt **zur Kenntnis**, dass die Landrätin die Vergabe für die Einrichtung der Schulküche an der Förderschule Weilheim gemäß Ermächtigung durch den Kreisausschuss vom 21.07.2014 in eigener Zuständigkeit vorgenommen hat.

Der Auftrag wurde an die Firma Schulmöbel-Mayr GmbH aus Scharnstein vergeben.

Neubau Dreifachturnhalle Penzberg -

Kenntnisnahme Vergaben Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro und Blitzschutz

Es erging folgender Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt **zur Kenntnis**, dass die Landrätin die Vergaben der Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro und Blitzschutz für den Neubau der Dreifachturnhalle Penzberg gemäß Ermächtigung durch den Kreisausschuss vom 21.07.2014 in eigener Zuständigkeit vorgenommen hat.

Die Aufträge wurden an folgende Firmen erteilt:

Heizung: Fa. Herbst + Berchtold aus Sindelsdorf
Lüftung: Fa. Friedmann aus Weiden
Sanitär: Fa. Anlagenbau Oberland aus Oberhausen
Elektro: Fa. Licht- und Kraftanlagen aus Schongau
Blitzschutz: Fa. Hofmann aus Nürnberg

Realschule Weilheim - Kenntnisnahme Vergabe Schulküche

Es erging folgender Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt **zur Kenntnis**, dass die Landrätin die Vergabe für die Einrichtung der Schulküche an der Realschule Weilheim gemäß Ermächtigung durch den Kreisausschuss vom 21.07.2014 in eigener Zuständigkeit vorgenommen hat.

Der Auftrag wurde an die Firma Schulmöbel-Mayr GmbH aus Scharnstein vergeben.

Jahnhalle und ehem. Hilfskrankenhaus Weilheim: Erneuerung der Lüftungsanlage Vorgezogen

Es erging folgender Beschluss:

„Der Kreisausschuss nimmt die Untersuchung des IB Landgraf zur Lüftungsanlage im ehemaligen Hilfskrankenhaus zur Kenntnis.

Der Kreisausschuss beschließt, die Lüftungsanlage gemäß Vorschlag des IB Landgraf zu erneuern. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 175.000 EUR brutto.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Weilheim einen Mietvertrag für die durch die Stadt genutzten Lagerflächen ab 01.01.2015 abzuschließen.

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, die Vergabe der erforderlichen Arbeiten zur Erneuerung der Lüftungsanlage in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern die Kosten im Rahmen der Kostenschätzung liegen.“

Berufsschule Schongau: Anfrage Fam. Jocher wegen Verfügung über potentielle Erweiterungsfläche

Es erging folgender Beschluss:

”

1. Der Kreisausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Schongau KEINEN weiteren Gemeinbedarf für die diskussionsgegenständlichen Grundstücke der Familie Jocher sieht.
2. Der Kreisausschuss beschließt:
 - 2.1. Der Landkreis hält weiterhin an einem im Mittel ca. 34 m breiten Streifen mit einer Größe von ca. 2.000 m² als potentielle Erweiterungsfläche fest (Anlage).
 - 2.2. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber der Stadt Schongau das Einverständnis des Landkreises zu erklären, dass die Grundstücke der Familie Jocher bauplanungsrechtlich von der Stadt überplant werden. Dabei ist die unter 2.1. dargestellte Teilfläche für die potentielle Erweiterung der Berufsschule zu berücksichtigen.
 - 2.3. Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, mit der Familie Jocher ein auf 10 Jahre befristetes notariell zu beurkundendes Ankaufsrecht für die potentielle Erweiterungsfläche zu vereinbaren.“

Genehmigung des Erwerbs eines Mehrfamilienhauses zur Unterbringung von Asylbewerbern

Es erging folgender Beschluss:

”

1. Der Kreisausschuss beschließt den Erwerb der Immobilie Pöllandtstr. 6, 86956 Schongau Flurnummer 1576/15 Gemarkung Schongau zzgl. Maklerprovision, zzgl. der Notar-, Grundbuch-, und Bodenverkehrskosten.

2. Der Kreisausschuss beauftragt die Verwaltung zum Abschluss des notariellen Kaufvertrages zu den o.a. Bedingungen.“

Behindertenbeauftragte/r des Landkreises Weilheim-Schongau; Zustimmung zur Bestellung

Es erging folgender Beschluss:

„Der Übertragung der Aufgaben der Behindertenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongau durch den Caritasverband für den Landkreis Weilheim-Schongau e.V. an Frau Gabriele Roth wird zugestimmt.“

3. Freisportanlage an der Glückaufhalle in Peißenberg; Kostenbeteiligung des Landkreises bei der Errichtung einer Tartanbahn

Der Kreiskämmerer erläuterte den Sachverhalt und betonte die Notwendigkeit der Erneuerung der Tribüne und der Tartanlaufbahn an der Sportanlage der Realschule Peißenberg. Die Beteiligung des Landkreises liege bei Schätzungen um ca. 190.000.- EUR und werde bei Zustimmung in die Haushaltsplanung. 2015 eingestellt.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„1. Der Kreisausschuss beschließt eine Beteiligung des Landkreises als Sachaufwands-träger für die Realschule Peißenberg, entsprechend dem festgestellten Bedarf sowie nach Vorlage und Abstimmung einer belastbaren Planung und Kostenschätzung.

2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 vorzusehen.“

4. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2013 und Bericht zum Jahresabschluss 2013 mit Erfolgsrechnung/Bilanz 2013 des Kreisaltenheims Schongau

Der Kreiskämmerer erläuterte eingehend den Sachverhalt zur Jahresrechnung 2013. Er führte aus, dass eine wesentliche Kernaussage bei den Ergebnissen des Jahres 2013 eine Veränderung der Kreditermächtigungen sei. Ferner sei als weiterer wichtiger Punkt auch die Fortschreibung des finanzwirtschaftlichen Handbuchs zu erwähnen. Eine wesentliche Neuerung sei auch der vom Kreistag beschlossene Eckwertebeschluss zum Haushalt 2013 gewesen, damit sei eine Grundlage für die Haushaltswirtschaft der kommenden Jahre gelegt worden.

Bei den Ergebnissen des Kreisaltenheimes in Schongau musste er von einem dauerhaften Defizit von ca. 200.000.- EUR berichten und betonte dabei auch den dringend nötigen Handlungsbedarf.

Die Kreisräte nahmen wie nachfolgend von den Ausführungen Kenntnis.

„Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis vom Jahresabschluss 2013 des Landkreises mit Rechenschaftsbericht 2013 sowie vom Geschäftsbericht mit Erfolgsrechnung/Bilanz 2013 des Kreisaltenheimes Schongau.“

5. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Tonnenausgabe und Tonnenrücknahme durch die Gemeinden

Die Vorsitzende erläuterte die Thematik und betonte die Angleichung der Gebührensätze für alle Gemeinden für die Ausgabe und Rücknahme von Abfallgefäßen und für Restmüll- und Biomüllsackverkäufe. Dabei erläuterte **OVR Hetterich** auch die damalige Sonderbehandlung der beiden Gemeinden Seeshaupt und Iffeldorf.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

1. „Der Kreisausschuss beschließt für die Ausgabe und Rücknahme von Abfallgefäßen die Aufwandsentschädigung für die Gemeinden, Märkte und Städte des Landkreises von 5,11 € bzw. 7,67 € auf einheitlich 8,00 € pro Tonnentausch festzusetzen.
2. Der Kreisausschuss beschließt, für den Verkauf von Rest- und Biomüllsäcken die Aufwandsentschädigung für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises in Höhe von 0,50 € pro verkauften Sack festzusetzen.

3. Die Kreisfinanzverwaltung Sachbereich 11.2 Abfallwirtschaft wird beauftragt die Umstellung zum 01.01.2015 mit den Gemeinden, Märkten und Städten zu vereinbaren.“

6. Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden

Der Kreiskämmerer erläuterte die Notwendigkeit zur Schaffung einer Satzung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden. In der anschließenden Beratung wurden einzelne Punkte der Satzung nochmals näher angesprochen.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreisausschuss stimmt der nachfolgenden Benutzungs- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden mit Wirkung zum 01.01.2015 zu und empfiehlt dem Kreistag eine entsprechende Beschlussfassung.

Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau über die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden (Nutzungssatzung Schulen– NutzungsSSch)

Vom 01. Januar 2015

Auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist Eigentümer mehrerer Schulgebäude. Diese sollen außerhalb des Schulunterrichts auch der Bildung bzw. Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsprävention sowie sozialen, karitativen, kirchlichen, kulturellen und gemeinnützigen Zwecken dienen. Mit dieser Satzung wird die außerschulische Nutzung der landkreiseigenen Schulgebäude auf öffentlich-rechtlicher Basis geregelt.

§ 1

Vorrang der schulischen Nutzung

- (1) Die vom Landkreis unterhaltenen schulischen Gebäude dienen vorrangig Ausbildungs- und Bildungszwecken gemäß BayEUG und ErWBG und können im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze zu einer außerschulischen Nutzung überlassen werden.
- (2) ¹Die schulischen und vorrangigen öffentlichen Belange dürfen durch die sonstigen Nutzungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. ²Die Nutzung schulischer Gebäude zu politischen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG, ist ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

- (1) ¹Diese Satzung regelt die außerschulische Nutzung von schulischen Gebäuden des Landkreises Weilheim-Schongau, sowie die Nutzung für den Pausenverkauf und den Betrieb von Mensen. ²Die Satzung gilt nicht für Sporteinrichtungen und für Wohnzwecke genutzte Gebäudeteile, die sich auf dem Schulgelände befinden.
- (2) ¹Die außerschulische Nutzung umfasst die Nutzung der schulischen Gebäude des Landkreises zu nicht schulischen Zwecken. ²Die Entscheidung, ob es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne des BayEUG handelt oder nicht, trifft der Schulleiter.

§ 3

Gebührenpflichtige Nutzung

Für die Gebührenerhebung gilt die Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung (GebührenSSch).

§ 4

Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) ¹Anträge für die Nutzung der Schulräume oder –anlagen im Sinne des § 1 sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Landkreis Weilheim-Schongau (Liegenschaftsverwaltung) einzureichen. ²Das Nutzungsrecht wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landkreis Weilheim-Schongau begründet.
- (2) Der Nutzer hat mit dem Antrag auf Nutzung schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung sowie der Gebührensatzung und der jeweiligen Haus-/ Schulordnung bekannt sind und eingehalten werden.
- (3) ¹Ein Anspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. ²Die Zulassung der Nutzung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungskapazitäten.

§ 5

Besondere Ablehnungsgründe

- (1) Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung. ²Gleiches gilt auch für Nutzungen, die im öffentlichen Interesse Vorrang haben.
- (2) ¹Ein Vertragsabschluss ist abzulehnen bei erkennbarer Gefahr und/oder der Unmöglichkeit Schäden auf andere Weise abzuwenden. ²Der Vertragspartner hat vor Abschluss des Vertrages einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz (für Personen- und Sachschäden mindestens in Höhe von 3 Millionen Euro und für Vermögensschäden mindestens in Höhe von 1 Million Euro) nachzuweisen.

- (3) ¹Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Nutzung aus betrieblichen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. ²Während der Schulferien ist die außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Veranstaltung des Antragstellers, Vertragspartners oder der Gruppe der Nutzer einer früheren Veranstaltung, Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung, die Hausordnung oder den Nutzungsvertrag begangen worden sind, oder eine sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- (5) Eine gewerbliche Nutzung sowie eine Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) ¹Dauernutzungsverträge werden grundsätzlich für ein Schuljahr geschlossen. ²Eine Nutzung für einen kürzeren Zeitraum ist möglich, wenn dadurch keine langfristigen Nutzungen beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die Kündigungsfrist bei Dauernutzungsverträgen beträgt vier Wochen zum Quartalsende. ²Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) ¹Der Landkreis ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des abgeschlossenen Nutzungsvertrags, sowie gegen die Haus- / Schulordnung, den Vertrag fristlos zu kündigen. ²Darüber hinaus behält sich der Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. ³Gründe hierfür sind insbesondere dringende betriebliche Belange oder dass die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses für den Landkreis unzumutbar ist oder vorrangige öffentliche Interessen dies erforderlich machen.
- (4) Ersatzansprüche aufgrund der Kündigung des Nutzungsvertrages sind für den Nutzer ausgeschlossen.

§ 7

Nutzungszeiten und Nutzungsumfang

- (1) ¹Die außerschulische Nutzung der schulischen Gebäude ist wegen des Vorrangs der schulischen Nutzung grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr möglich. ²An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien werden die Räumlichkeiten der Schulen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- (2) ¹Die vertraglich festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. ²Diese beinhalten ebenfalls die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung. ³Absagen vertraglich festgelegter Einzelnutzungen sind mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch vorzunehmen. ⁴Erfolgt die Absage nicht fristgerecht wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 3 i.V. m. der Gebührensatzung festgelegten Gebühr fällig.
- (3) Außer den in § 2 des Nutzungsvertrages ausdrücklich bezeichneten Räumen dürfen keine sonstigen Räume benutzt werden.

- (4) Eine Erweiterung des im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages bestimmten Nutzungsumfangs ist nur nach Abstimmung und Genehmigung durch den Landkreis möglich.

§ 8

Aufsicht

- (1) Der Antragsteller hat jeweils einen voll geschäftsfähigen Verantwortlichen sowie eine Stellvertretung, die für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat und für die Einhaltung dieser Nutzungssatzung verantwortlich ist (Aufsichtsperson) zu benennen.
- (2) ¹Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht unterstellten Personen anzuweisen, Schäden zu vermeiden und jede Verunreinigung zu unterlassen. ²Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.
- (3) Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Schulräume nicht benutzt werden.

§ 9

Abgabe von Speisen und Getränken

¹Unter Ausnahme des im Einzelfall genehmigten Mensen-, Pausen-, Getränke- und Warenautomatenverkaufs, ist es den Veranstaltern und Dritten grundsätzlich nicht gestattet, in den Schulräumen und –anlagen Speisen und Getränke abzugeben. ²Der Mensen-, Pausen oder Getränke- und Warenautomatenverkauf ist einzelvertraglich gesondert zu regeln. ³Die Gebührenhöhe ist der Gebührensatzung zu entnehmen. ⁴Die Schulverwaltung entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulforum über die jeweilige Zulassung und das Warenangebot. ⁵Die Liegenschaftsverwaltung des Landkreises schließt den Vertrag im Rahmen der geltenden Gebührensatzung ab.

§ 10

Werbung

¹Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Schulräume und –anlagen ist – unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen – nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landratsamtes zulässig. ²Auf Art. 84 BayEUG in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 11

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Teilnehmern nur die bereitgestellten Einrichtungen und Geräte benutzt und pfleglich behandelt werden und die Gebäude und Anlagen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.
- (2) ¹Die vom Landkreis Beauftragten üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. ²Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (3) ¹Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungssatzung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. ²Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Gebäuden und Anlagen mit sofortiger Wirkung untersagen. ³Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich der Landkreis Weilheim-Schongau eine strafrechtliche Verfolgung vor.

- (4) Neben der Einhaltung der Haus- und Schulordnung können im Rahmen des Nutzungsvertrages, zusätzliche Nutzungsbedingungen (Bedingungen und Auflagen) vereinbart werden.

§ 12

Nutzungszweck

- (1) Die außerschulische Nutzung der Schulräume und –anlagen kann gestattet werden, wenn die Veranstaltung
- der Bildung bzw. Fort- und Weiterbildung
 - der Gesundheitsprävention
 - sozialen, karitativen, kirchlichen, kulturellen und gemeinnützigen Zwecken
- dient und diese mit den Interessen des Landkreises Weilheim-Schongau und der betroffenen Schule vereinbar sind, soweit den Nutzern keine anderen geeigneten Räume für die Veranstaltung zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Außerschulische gewerbliche Nutzungen in Schulgebäuden sind grundsätzlich ausgeschlossen. ²Eine Zulassung ist möglich, wenn der Sachaufwandsträger und die Schulleitung mit der jeweiligen Nutzung einverstanden sind. ³Die Versorgung der Schüler durch Mensen-, Pausen-, Getränke- und Warenautomaten-verkäufe ist zugelassen.
- (3) ¹Grundsätzlich werden alle Räumlichkeiten nur überlassen, wenn die Schulleitung ihr Einverständnis erklärt. ²Chemie- und Physikräume werden nicht überlassen.

§ 13

Verhalten

- (1) Das Rauchen und der Alkoholgenuss sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- (2) ¹Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. ²Der Landkreis behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungsaufwendungen dem Veranstalter in Rechnung zu stellen. ³Das gleiche gilt für zusätzliche Hausmeisteraufwendungen.

§ 14

Gegenstände des Veranstalters

¹Gegenstände dürfen mit stets widerruflicher Zustimmung der Schulleitung ins Schulgebäude eingebracht oder dort verwahrt werden. ²Die Gegenstände sind außerhalb der Nutzungszeiten so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. ³Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gegenstände ist der Nutzer auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. ⁴Der Landkreis haftet ausdrücklich nicht für Beschädigungen an eingebrachten Gegenständen Dritter.

§ 15

Schadenersatz

- (1) ¹Der Nutzer haftet – vorbehaltlich § 16 Abs. 1 – für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. ²Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Landkreis Weilheim-Schongau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungssatzung entstehen, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
- (3) ¹Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die o.g. Ansprüche gedeckt werden. ²Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

§ 16

Haftung des Landkreises

- (1) Von der Vereinbarung in § 15 bleibt die Haftung des Landkreises Weilheim-Schongau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Nutzern und Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.
- (3) Im Falle der nicht genehmigten / unerlaubten Nutzung ist der Landkreis von jeder Haftung frei.
- (4) ¹Den Nutzern und den Teilnehmern gegenüber übernimmt der Landkreis keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. ²Der Landkreis haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Bediensteten des Landkreises in Verwahrung genommen wurden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- (5) Der Landkreis haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Veranstalter dadurch entstehen, dass ihm die Räume oder Anlagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

§ 17

Anzeigepflicht

- (1) Die Schulräume und –anlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßem Zustand überlassen, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich dem Hausmeister oder sonstigen von dem Landrat beauftragten Beschäftigten die Mängel anzeigt.
- (2) Jeder Schadensfall ist dem Hausmeister oder sonstigen vom Landrat beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen.

§ 18

Meldepflichtige Veranstaltungen

- (1) Das Überlassen von Räumen und Anlagen schließt andere Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (2) Der Veranstalter öffentlicher Versammlungen hat das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weilheim, den 01. Januar 2015
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiss
Landrätin

Hinweis:

Die enthaltenen Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.“

7. Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen

Der Kreiskämmerer erläuterte unter dem Hinweis auf die Gebührensatzung, dass hier keine kostendeckenden Gebührensätze für die Sporthallennutzung vom Landkreis erhoben würden. Man werde auch keine Erhöhung erwägen, sondern es bleibe beim bisherigen Satz nach der in § 4 aufgeführten Gebührenermäßigung in Anlage 1 der Satzung.

Im Anschluss daran erging nachfolgende **einstimmige** Empfehlung an den Kreistag:

Beschluss: einstimmig angenommen

„Der Kreisausschuss beschließt die nachfolgende Benutzungs-/Stamm- und Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen mit Wirkung vom 01.01.2015:

**Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau über
die außerschulische Nutzung der Schulsportanlagen
(Nutzungssatzung Sportanlagen – NutzungsSSportA)**

Vom 01. Januar 2015

Auf Grund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist Eigentümer verschiedener Schulsportanlagen. Diese sollen außerhalb des Schulsports auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport zur Verfügung stehen. Mit dieser Satzung wird die außerschulische Nutzung der landkreiseigenen Sportanlagen auf öffentlich-rechtlicher Basis geregelt.

§ 1

Außerschulische Nutzungsmöglichkeiten; Vorrang der schulischen Nutzung

- (1) Die ausschließlich vom Landkreis unterhaltenen und betriebenen Schulsportanlagen dienen neben dem Schulsport auch dem Jugend-, Breiten- und Vereinssport und können im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze zu einer außerschulischen Nutzung überlassen werden.
- (2) ¹Die schulischen und vorrangigen öffentlichen Belange dürfen durch die sonstigen Nutzungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. ²Die Nutzung von Schulsportanlagen zu politischen Zwecken, insbesondere im Sinne des Art. 84 BayEUG, ist ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Satzung über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Weilheim-Schongau.
- (2) ¹Die außerschulische Nutzung umfasst die Nutzung der Sportanlagen des Landkreises zu nicht schulischen Zwecken. ²Die Entscheidung, ob es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne des BayEUG handelt oder nicht, trifft im Rahmen der zugewiesenen Nutzungszeiten der jeweilige Schulleiter.

§ 3

Gebührenpflichtige Nutzung

Für die Gebührenerhebung gilt die Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung (GebührenSSportA).

§ 4

Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

- (4) ¹Anträge für die Nutzung der Sportanlagen im Sinne des § 1 sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Landkreis Weilheim-Schongau (Liegenschaftsverwaltung) einzureichen. ²Das Nutzungsrecht wird erst durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landkreis Weilheim-Schongau begründet.
- (5) Der Nutzer hat mit dem Antrag auf Nutzung schriftlich zu erklären, dass ihm die Bestimmungen dieser Nutzungssatzung sowie der Gebührensatzung und der jeweiligen Haus-/ Schulordnung bekannt sind und eingehalten werden.
- (6) ¹Ein Anspruch auf den Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. ²Die Zulassung der Nutzung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungskapazitäten.

§ 5

Besondere Ablehnungsgründe

- (6) ¹Die schulische Nutzung hat grundsätzlich Vorrang vor einer außerschulischen Nutzung. ²Gleiches gilt auch für Nutzungen, die im öffentlichen Interesse Vorrang haben.

- (7) ¹Ein Vertragsabschluss ist abzulehnen bei erkennbarer Gefahr und/oder der Unmöglichkeit, Schäden auf andere Weise abzuwenden.²Der Vertragspartner hat vor Abschluss des Vertrages einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz (für Personen- und Sachschäden mindestens in Höhe von 3 Millionen Euro und für Vermögensschäden mindestens in Höhe von 1 Million Euro) nachzuweisen.
- (8) ¹Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Nutzung aus betrieblichen Gründen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.²Während den Schulferien ist die außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich.
- (9) Eine Genehmigung kann verweigert werden, wenn bei einer früheren Nutzung des Antragstellers, Vertragspartners oder der Gruppe der Nutzer einer früheren Veranstaltung, Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Gebührensatzung, die Hausordnung, oder den Nutzungsvertrag begangen worden sind, oder eine sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- (10) Eine gewerbliche Nutzung sowie eine Nutzung mit Gewinnerzielungsabsicht sind grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) ¹Dauernutzungsverträge werden grundsätzlich für ein Schuljahr geschlossen. ²Eine Nutzung für einen kürzeren Zeitraum ist möglich, wenn dadurch keine langfristigen Nutzungen beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die Kündigungsfrist bei Dauernutzungsverträgen beträgt vier Wochen zum Quartalsende. ²Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages, sowie gegen die Hallenordnung, den Vertrag fristlos zu kündigen. ²Darüber hinaus behält sich der Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. ³Gründe hierfür sind insbesondere dringende betriebliche Belange oder dass die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses für den Landkreis unzumutbar ist oder vorrangige öffentliche Belange dies erforderlich machen.
- (4) Ersatzansprüche aufgrund der Kündigung des Nutzungsvertrages sind für den Nutzer ausgeschlossen.

§ 7

Nutzungszeiten und Nutzungsumfang

- (1) ¹Die außerschulische Nutzung der Sportanlagen ist wegen des Vorrangs der schulischen Nutzung grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17 bis 22 Uhr möglich. ²An Wochenenden und Feiertagen ist die Nutzung auf Einzelantrag oder im Rahmen eines zur Verfügung gestellten Kontingents vorrangig für den Turnier- und Wettkampfsport möglich.
- (2) ¹Die vertraglich festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. ²Diese beinhalten ebenfalls die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung. ³Absagen vertraglich festgelegter Einzelnutzungen sind mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch vorzunehmen. ⁴Erfolgt die Absage nicht fristgerecht wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50 Prozent der nach § 3 i.V.m. der Gebührensatzung festgelegten Gebühr fällig.
- (3) Außer den in § 2 des Nutzungsvertrages ausdrücklich bezeichneten Räumen und Anlagen dürfen keine sonstigen Räume und Anlagen benutzt werden.
- (4) Eine Erweiterung des im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages bestimmten Nutzungsumfangs ist nach Abstimmung und Zustimmung durch den Landkreis möglich.

§ 8

Aufsicht und Gesamtverantwortung

- (1) ¹Der Antragsteller hat jeweils einen voll geschäftsfähigen Verantwortlichen sowie eine Stellvertretung, die für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat und für die Einhaltung dieser Nutzungssatzung verantwortlich ist (Aufsichtsperson) zu benennen.
- (2) ¹Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht unterstellten Personen anzuweisen, Schäden zu vermeiden und jede Verunreinigung zu unterlassen. ²Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.
- (3) Ohne Aufsichtspersonen dürfen die Sportanlagen nicht benutzt werden.
- (4) Die Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung obliegt dem Nutzer. ²Während der Nutzung ist der Nutzer für die geordnete und sichere Durchführung des Wettkampfbetriebes / Übungsbetriebes und für die sachgemäße Behandlung der benutzten Bereiche der Anlage, sowie deren Ausstattung und Geräte, verantwortlich.
- (5) ¹Der Nutzer bestimmt einen volljährigen und in Besitz der notwendigen Qualifikation stehenden Gesamtverantwortlichen, der für die Leitung und Überwachung des Übungsbetriebes bzw. Spielbetriebes verantwortlich ist. ²Der Gesamtverantwortliche ist dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Stände, Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen

- (1) ¹Das Aufstellen von Ständen, Verkaufs- und Bewirtungseinrichtungen ist außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen bzw. Einrichtungen grundsätzlich verboten. ²Den Nutzern ist es zudem grundsätzlich nicht gestattet, in den Sportanlagen Speisen- und Getränke gegen Entgelt abzugeben. Ausnahmen sind nur unter Einhaltung der gaststättenrechtlichen Regelungen möglich.
- (2) Der Ausschank von alkoholischen Getränken kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im begründeten Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit, zugelassen werden; dazu ist eine gaststättenrechtliche Genehmigung erforderlich.
- (3) Über Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 entscheidet auf Antrag die Landkreisverwaltung.

§ 10

Werbung

¹Jede Art von Werbung sowie die gewerbliche Nutzung der Sportanlagen, mit Ausnahme von Trikotwerbung, ist innerhalb der Sportanlagen – unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen – nur mit schriftlicher Erlaubnis des Landratsamtes zulässig. ²Auf Art. 84 BayEUG in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. ³Die Art und der Umfang der Werbung ist mindestens einmal jährlich schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Teilnehmern nur bereitgestellte Einrichtungen und Geräte benutzt und pfleglich behandelt werden und die Gebäude und Anlagen mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt sind.

- (2) ¹Die Anlagen, einschließlich aller benutzten Einrichtungen und Geräte, sind pfleglich zu behandeln und der Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. ²Alle beweglichen Geräte sind nach der Nutzung wieder an die zur Aufbewahrung vorgesehenen Plätze zu bringen.
- (3) ¹Die vom Landkreis Beauftragten üben das Hausrecht über die Gebäude und Anlagen aus. ²Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (4) ¹Den Anordnungen der Beauftragten des Landkreises ist Folge zu leisten. ²Die Beauftragten des Landkreises sind bei groben Verstößen gegen den Vertrag oder der Haus- und Hallenordnung berechtigt, die Nutzung der Halle und der Einrichtungen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu untersagen.³Das Personal des Landkreises oder andere vom Landkreis beauftragte Personen sind berechtigt, während der Veranstaltung betriebsbedingte Aufgaben (z.B. Reinigungsarbeiten) auszuführen. ⁴Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Landrätin strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß dem Strafgesetzbuch vor.
- (5) Neben der Einhaltung der Haus- und Hallenordnung können im Rahmen des Nutzungsvertrages, zusätzliche Nutzungsbedingungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt werden.

§12 Nutzungszweck

¹Die außerschulische Nutzung der Sportanlagen kann gestattet werden, wenn die Nutzung

- dem Vereinssport einschließlich dem Leistungssport oder
- dem Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- karitativen, mildtätigen bzw. gemeinnützigen Zwecken

dient und diese mit den Interessen des Landkreises Weilheim-Schongau und den vorrangigen, insb. schulischen Nutzungen vereinbar ist.

²Sonstige Nutzungen Dritter sind möglich, wenn diese mit den Interessen des Landkreises Weilheim-Schongau vereinbar sind und den Nutzern keine anderen geeigneten Räume für die Veranstaltung zur Verfügung stehen. ³Sonstige Nutzungen Dritter sind nur im Rahmen freier Belegkapazitäten möglich.

§ 13 Verhalten

- (4) Das Rauchen und der Alkoholgenuss sind in den Sporthallen untersagt.
- (5) ¹Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. ²Der Landkreis behält sich vor, zusätzlich zur üblichen Reinigung notwendige Reinigungsaufwendungen dem Nutzer in Rechnung zu stellen. ³Das gleiche gilt für zusätzliche Hausmeisteraufwendungen. ⁴Der vom Benutzer beauftragte Aufsichtsführende hat sich am Schluss der Nutzungsstunden von der vollständigen Ordnung in der Sporthalle zu überzeugen und als letzter die Halle zu verlassen. ⁵Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlage sämtliche Fenster und Türen verschlossen und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind.
- (6) Sind mehrere Nutzer gleichzeitig in der Halle, ist jeder Nutzer verpflichtet, auf den anderen gebührend Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die zugewiesenen Umkleieräume sind vom Nutzer bzw. dem benannten Aufsichtsführenden zu überwachen und verschlossen zu halten.
- (8) Der Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass vorhandene Notfalleinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge hindernisfrei und funktionstüchtig zugänglich bleiben.

- (9) ¹Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Trainingsteilnehmer/ Übungsteilnehmer/ Spielteilnehmer richtet sich nach der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowie den satzungsrechtlichen Grundlagen des BLSV.

§ 14

Gegenstände des Veranstalters

- (1) ¹Eigene Geräte dürfen mit stets widerruflicher Zustimmung des Landkreises genutzt und innerhalb der Sportanlage aufbewahrt werden. ²Die Gegenstände sind außerhalb der Nutzungszeiten so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden können. ³Für den verkehrssicheren Zustand der eingebrachten Gegenstände ist der Nutzer auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. ⁴Der Landkreis haftet ausdrücklich nicht für Beschädigungen an eingebrachten Gegenständen Dritter.
- (2) ¹Das Aufstellen von zusätzlichen Sitzgelegenheiten ist nur gestattet, sofern es sich hierbei um die in der Einrichtung befindlichen Sportbänke handelt. ²Das zusätzliche Aufstellen von mobilen oder anderen Zuschauertribünen auf den Spielfeldern bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Landkreises.

§ 15

Schadenersatz

- (1) ¹Der Nutzer haftet – vorbehaltlich § 16 Abs. 1 – für Schäden, die im Rahmen der Nutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. ²Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis Weilheim-Schongau und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die dem Landkreis Weilheim-Schongau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, einschließlich der Zugänge bzw. Zufahrtswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungssatzung entstehen, auch wenn kein Verschulden vorliegt.
- (3) ¹Der Nutzer bzw. ein Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die o.g. Ansprüche gedeckt werden. ²Die Versicherung ist während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

§ 16

Haftung des Landkreises

- (1) Von der Vereinbarung in § 15 bleibt die Haftung des Landkreises Weilheim-Schongau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Nutzern und Zuschauern durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.
- (3) Im Falle der nicht genehmigten / unerlaubten Nutzung ist der Landkreis von jeder Haftung frei.
- (4) ¹Den Nutzern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Landkreis keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. ²Der Landkreis haftet für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Bediensteten des Landkreises in Verwahrung genommenen nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- (5) Der Landkreis haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Benutzer dadurch entstehen, dass ihm die Räume oder Anlagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden können.

§ 17 **Anzeigepflicht**

- (1) Die Sportanlagen einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte gelten als in ordnungsgemäßem Zustand überlassen, wenn der Benutzer nicht unverzüglich dem Hausmeister oder sonstigen von der Landrätin beauftragten Beschäftigten die Mängel anzeigt.
- (2) Jeder Schadensfall ist dem Hausmeister oder sonstigen von der Landrätin beauftragten Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Der Landkreis stellt dem Nutzer die Anlage, Räume, Einrichtungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. ²Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage, Räume, Einrichtungen und Geräte durch den Aufsichtführenden vor und nach der Veranstaltung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. ³Er ist verantwortlich, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. ⁴An Anlage, Einrichtungen und Geräten festgestellte Mängel und Schäden sind dem Beauftragten des Landkreises (z.B. Hausmeister) umgehend zu melden.

§ 18 **Meldepflichtige Veranstaltungen**

- (3) Das Überlassen von Räumen und Anlagen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.
- (4) Der Veranstalter öffentlicher Versammlungen hat das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) ¹Nach Anweisung des Landratsamts, bzw. der Feuerwehr, sind an den vorhandenen Notausgängen Sicherheitswachen zu postieren. ²Darüber hinaus hat der Nutzer in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr Brandschutzwachen zu stellen.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 1

Sportanlagen des Landkreises

Weilheim, den 01. Januar 2015
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiss
Landrätin

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau über die außerschulische Nutzung der Sportanlagen vom 01. Januar 2015

1. Freisportanlage Schongau
2. Schulsporthalle der Berufsschule Schongau
3. Schulsporthalle des Gymnasiums Schongau
4. Sporthalle in der Jahnstraße in Weilheim
5. Schulsporthalle der Berufsschule, der Berufsoberschule und der Fachoberschule Weilheim
6. Schulsporthalle des Gymnasiums Weilheim
7. Dreifachsporthalle Penzberg - Seeshaupter Straße (ab Eigentumsübergang)
8. Dreifachsporthalle Penzberg - Birkenstraße (ab Fertigstellung)

**Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau
für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen
(Gebührensatzung Sportanlagen– GebührenSSportA)**

Vom 01. Januar 2015

Auf Grund des Art. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung von Sportanlagen zu Zwecken des Verein- und Breitensports im Sinne des § 1 der Nutzungssatzung für Sportanlagen (NutzungsSSportA) werden im Landkreis Weilheim-Schongau nach Art. 4 der LkrO i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des KAG, Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) ¹Die Berechnung der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten (ohne kalkulatorische Kosten):

Schulische Gebäude und –Anlagen	Stunde
Sporthallen pro Hallenteil	30,-€
Freisportanlage Schongau	30,-€
	Tag
Bewirtungseinrichtung Jahnhalle Weilheim	30,-€
Zusätzliche Reinigungsarbeiten	Stunde

	30,-€
Zusätzlicher Hausmeisterdienst	Stunde
	35,-€

²Die Mindestgebühr pro Vertrag bzw. Rechnung beträgt 25,- Euro.

- (2) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Nutzungen ergibt sich aus § 3 NutzungsSSportA.
- (2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. Hausmeisterdienste entscheidet der Landkreis Weilheim-Schongau als Sachaufwandsträger.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (3) ¹Für Nutzungen im Sinne des § 12 Satz 1 der NutzungsSSportA wird die Nutzungsgebühr gemäß § 2 dieser Satzung auf 1/3 reduziert. ²Dies gilt nicht für Reinigungs- und Hausmeisterkosten sowie für Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Genehmigung notwendig ist.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Benutzungsgebühren für jedes einzelne Benutzungsverhältnis werden nicht erhoben, soweit mit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde am Sitz der Sportstätte eine gesonderte Kostenbeteiligung vereinbart worden ist.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Volkshochschule des Landkreises Weilheim-Schongau im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist der Nutzer. ²Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenentstehung und Fälligkeit

¹Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. ²Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Landkreisverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen. ³Die Abrechnung und Gebührenfestsetzung für die Dauernutzungsverträge erfolgt jeweils zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weilheim, den 01. Januar 2015
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiss
Landrätin

Hinweis:

Die enthaltenen Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu.“

8. Antrag der Bayernpartei vom 23.10.2014; Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

OVR Bachlatko erläuterte den Antrag und verwies darauf, dass aus rechtlicher Sicht eine Satzungsänderung nicht möglich sei.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den Antrag der Bayernpartei vom 21.10.2014 auf Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger nicht zu entsprechen.“

9. Allgemeine Informationen

Auf Nachfrage **der Vorsitzenden** waren die Kreisräte mit der Bestellung von Frau ORR'in Eibl als Ansprechpartnerin des Landkreises im Stiftungsrat der EWO einverstanden. Frau ORR'in Eibl hatte diese Position bereits in der vergangenen Legislaturperiode inne und soll Sie wieder für die Periode von 2015 bis 2017 ausüben.

Kreisrätin Karg bat darum, für den „Freundeskreis Asyl Schongau“ für einen halben Tag in der Woche die Möglichkeit einer Büronutzung im Landratsamt in Schongau zu schaffen.

Die Vorsitzende sagte zu, sich diesbezüglich mit Herrn Atzenbeck vom Freundeskreis Asyl in Verbindung zu setzen.

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Christa Daiser
Schriftführerin